

Teilliquidations- reglement

Swisscanto 1e Sammelstiftung

1. August 2020

swisscanto

Swisscanto
1e Sammelstiftung

Inhaltsverzeichnis

A	Zweck und Inhalt	3
Art. 1	Allgemeine Bestimmungen	3
B	Teil- und Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks	4
Art. 2	Grundsätze und Voraussetzungen zur Teilliquidation eines Vorsorgewerks	4
Art. 3	Voraussetzungen zur Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks	5
Art. 4	Stichtag	5
Art. 5	Kollektive Austritte und Übertragungsart	6
Art. 6	Ermittlung der freien Mittel, der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven sowie einer allfälligen Unterdeckung eines Vorsorgewerks	6
Art. 7	Verteilungsschlüssel für freie Mittel	7
Art. 8	Information und Verfahren	7
C	Teil- und Gesamtliquidation der Stiftung	9
Art. 9	Grundsätze und Voraussetzungen zur Teilliquidation der Stiftung	9
Art. 10	Voraussetzungen zur Gesamtliquidation der Stiftung	9
D	Inkrafttreten	10
Art. 11	Genehmigung und Inkrafttreten	10

A Zweck und Inhalt

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen

Gestützt auf Art. 53b und d BVG, Art. 27g bis h BVV 2 sowie Art. 18a und 19 FZG erlässt der Stiftungsrat der Swisscanto 1e Sammelstiftung (nachfolgend: Stiftung) vorliegendes Reglement.

1.2 Zweck

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zu einer Teilliquidation.

1.3 Grundsatz

Grundsätzlich ist die Stiftung so ausgestaltet, dass keine Wertschwankungsreserven geführt werden und auf Grund der Rückversicherung der Risikoleistungen bei Tod und Invalidität keine technischen Rückstellungen zu bilden sind. Entsprechend wird in der Regel sowohl bei einer Teilliquidation der Stiftung als auch bei einer Teilliquidation eines Vorsorgewerks das vorhandene individuelle Sparkapital mitgegeben. In ausserordentlichen Konstellationen ist auf Basis der nachfolgenden Bestimmungen bei einer Teilliquidation der Stiftung oder bei einer Teilliquidation eines Vorsorgewerks von diesem Grundsatz abzuweichen.

1.4 Ebene Vorsorgewerk

Innerhalb der Stiftung wird für jeden angeschlossenen Arbeitgeber ein eigenes Vorsorgewerk geführt. Diesen Vorsorgewerken gehören sowohl die aktiven versicherten Personen als auch die Bezüger von Invaliden- und Hinterlassenenrenten des angeschlossenen Arbeitgebers an. Die Bildung von nicht-technischen Rückstellungen und freien Mitteln auf Ebene Vorsorgewerk richtet sich nach dem Rückstellungsreglement.

1.5 Ebene Stiftung

Die Bildung von nicht-technischen Rückstellungen und freien Mitteln auf Ebene Stiftung richtet sich nach dem Rückstellungsreglement.

B Teil- und Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks

Art. 2 Grundsätze und Voraussetzungen zur Teilliquidation eines Vorsorgewerks

2.1 Grundsatz gemäss Art. 18a und 19 FZG und Art. 53d BVG

Bei einer Teilliquidation eines Vorsorgewerks besteht neben dem Anspruch auf die reglementarische Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln des Vorsorgewerks. Besteht eine Unterdeckung, wird der Fehlbetrag anteilmässig von der Austrittsleistung der aktiven versicherten Personen bzw. vom Vorsorgekapital Rentner abgezogen.

2.2 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn:

- a. eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt (vgl. Abs. 4), oder
- b. eine Unternehmung restrukturiert wird (vgl. Abs. 5), oder
- c. eine Anschlussvereinbarung teilweise aufgelöst wird (vgl. Abs. 7).

2.3 Berücksichtigter Personenkreis

Bei der Teilliquidation werden unfreiwillige Austritte berücksichtigt. Ein Austritt gilt als unfreiwillig, wenn das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person durch den Arbeitgeber gekündigt wird und ihr keine zumutbare Stelle angeboten wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt auch dann, wenn eine versicherte Person selber kündigt, um einer unmittelbar bevorstehenden Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen. Nicht berücksichtigt werden:

- a. Freiwillige Austritte, die nicht auf den planmässigen Personalabbau zurückzuführen sind und das Auslaufen befristeter Arbeitsverträge,
- b. Kündigungen aus disziplinarischen Gründen, Leistungsgründen oder aus wichtigen Gründen gemäss Art. 337 OR (fristlose Kündigung),
- c. Pensionierungen, Invaliditäts- und Todesfälle.

2.4 Erhebliche Verminderung

Als erheblich gilt eine Verminderung der Belegschaft, wenn die Abnahme der aktiven versicherten Personen folgende Schwellenwerte übersteigt:

- 1 bis 5 aktive versicherte Personen: Abnahme um mindestens 2 Personen und mindestens 40% des Sparkapitals,
- 6 bis 10 aktive versicherte Personen: Abnahme um mindestens 3 Personen und mindestens 30% des Sparkapitals,
- 11 bis 25 aktive versicherte Personen: Abnahme um mindestens 4 Personen und mindestens 20% des Sparkapitals,
- 26 bis 50 aktive versicherte Personen: Abnahme um mindestens 5 Personen und mindestens 15% des Sparkapitals,
- ab 51 aktiven versicherten Personen: Abnahme um mindestens 10% der aktiven versicherten Personen und mindestens 10% des Sparkapitals.

Diese Abgänge können sich auch über einen längeren Zeitraum erstrecken (vgl. Abs. 6).

2.5 Restrukturierung eines Unternehmens

Von einer Restrukturierung eines Unternehmens wird dann ausgegangen, wenn es zu einer Auslagerung oder Neuorganisation von Betriebsteilen oder zu deren Schliessung kommt. Eine Teilliquidation wird vorgenommen, wenn eine Personalabbau in folgendem Umfang erfolgt:

- 1 bis 5 aktive versicherte Personen: Abnahme um mindestens 1 Person und mindestens 30% des Sparkapitals,
- 6 bis 10 aktive versicherte Personen: Abnahme um mindestens 2 Personen und mindestens 20% des Sparkapitals,
- 11 bis 25 aktive versicherte Personen: Abnahme um mindestens 3 Personen und mindestens 15% des Sparkapitals,
- 26 bis 50 aktive versicherte Personen: Abnahme um mindestens 4 Personen und mindestens 10% des Sparkapitals,
- ab 51 aktiven versicherten Personen: Abnahme um mindestens 5% der aktiven versicherten Personen und mindestens 5% des Sparkapitals.

2.6 Zeitraum und zu berücksichtigender Personenkreis

Der für die Festlegung des Personenkreises massgebende Zeitraum beträgt bei schleichendem Personalabbau 12 Monate. Sieht der Abbauplan selbst eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.

2.7 Teilweise Auflösung einer Anschlussvereinbarung

Bei teilweiser Auflösung einer Anschlussvereinbarung ist die Voraussetzung zur Teilliquidation eines Vorsorgewerks erfüllt, wenn mindestens 5% der aktiven versicherten Personen und der Rentenbezüger das Vorsorgewerk verlassen und sich dadurch das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und Rentenbezüger um mindestens 5% vermindert.

2.8 Meldepflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung seiner Unternehmung, die zu einer Teilliquidation des Vorsorgewerks führen kann, unverzüglich zu melden. Insbesondere sind die Zusammenhänge des Abbaus, die betroffenen Mitarbeitenden und das Ende ihrer Arbeitsverhältnisse aufzuführen. Weiter teilt der Arbeitgeber mit, ob die Austritte freiwillig oder unfreiwillig im Sinne von Abs. 3 erfolgen.

2.9 Verantwortung und Mithilfe Arbeitgeber

Die Beantwortung der Frage, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation eines Vorsorgewerks gegeben sind, sowie die Durchführung des Verfahrens, obliegen dem Stiftungsrat. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Stiftungsrat sämtliche zur Durchführung der Teilliquidation notwendigen Angaben zur Verfügung zu stellen.

Art. 3 Voraussetzungen zur Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks

3.1 Voraussetzungen für die Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks

Bei der Kündigung eines Anschlussvertrags ist die Voraussetzung für die Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks erfüllt. In diesem Fall sind Art. 4 bis 8 sinngemäss anwendbar.

3.2 Verzicht auf Durchführung der Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks

Auf die Durchführung einer Gesamtliquidation wird verzichtet, wenn

- sämtliche Vorsorgeverpflichtungen und -vermögen mit allen Rechten und Pflichten an eine andere Vorsorgeeinrichtung übertragen werden und das Vorsorgewerk im Zeitpunkt der Übertragung keine Unterdeckung aufweist, oder
- im Vorsorgewerk im Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrags weder aktive versicherten Personen noch Rentner versichert sind und weder freie Mittel vorhanden sind noch eine Unterdeckung vorliegt.

Art. 4 Stichtag

4.1 Stichtag der Teilliquidation und massgebender Bilanzstichtag

Der Stichtag für die Teilliquidation richtet sich nach dem Ende des Personalabbaus oder der Restrukturierung oder nach dem Datum der teilweisen Auflösung der Anschlussvereinbarung. Die Berechnung des Deckungsgrads und der Vermögensverhältnisse stützt sich auf die Jahresrechnung des diesem Stichtag vorausgegangenen Geschäftsjahrs. Liegt zwischen dem letzten Bilanzstichtag und dem Stichtag für die Teilliquidation ein Zeitraum von 9 oder mehr Monaten, ist der nächstfolgende ordentliche Bilanzstichtag massgebend.

4.2 Änderung der Aktiven und Passiven

Bei Änderungen der Aktiven oder Passiven von mindestens 5% zwischen dem massgebenden Bilanzstichtag und der Übertragung der Mittel werden die zu übertragenden nicht-technischen Rückstellungen und freien Mittel bzw. der Fehlbetrag entsprechend angepasst.

Art. 5 Kollektive Austritte und Übertragungsart

5.1 Kollektiver Austritt

Tritt der Abgangsbestand gemeinsam oder zumindest mehrheitlich, d. h. mindestens 10 aktive versicherte Personen in eine neue Vorsorgeeinrichtung desselben Arbeitgebers über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt. Im letzteren Fall wird innerhalb des Abgangsbestands zwischen kollektiven Austritten und Einzelaustritten unterschieden.

5.2 Höhe der zu übertragenden Mittel

Da die Stiftung eine Vorsorgelösung im Sinne von Art. 1e BVV2 ist, werden weder Wertschwankungsreserven noch technische Rückstellungen gebildet. Entsprechend werden bei einem kollektiven Austritt ausschliesslich die betreffenden Vorsorgekapitalien der aktiven versicherten Personen und der Rentner sowie der Anteil an den freien Mitteln kollektiv übertragen.

5.3 Entscheid Übertragungsart

Der Entscheid, ob der Gesamtbetrag (Austrittsleistungen, Vorsorgekapital Rentner und freie Mittel), welcher dem Abgangsbestand infolge der Teilliquidation mitgegeben wird, bar oder als Anlagequerschnitt übertragen werden soll, obliegt dem Stiftungsrat. Auch bei einem kollektiven Austritt erfolgen allfällige Abzüge eines versicherungstechnischen Fehlbetrags immer individuell bei der Austrittsleistung bzw. beim Vorsorgekapital der Rentner.

Art. 6 Ermittlung der freien Mittel, der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven sowie einer allfälligen Unterdeckung eines Vorsorgewerks

6.1 Grundlagen

Für die Bestimmung der freien Mittel sowie einer allfälligen Unterdeckung eines Vorsorgewerks sind folgende Grundlagen massgebend:

- a. der jeweils nach Swiss GAAP FER 26 erstellte Jahresabschluss;
- b. die jeweils erstellte versicherungstechnische Bilanz mit dem gemäss Art. 44 BVV 2 ermittelten Deckungsgrad.

6.2 Anpassung der massgebenden Bilanz

Die kaufmännische Bilanz gemäss Art. 4 ist unter dem Aspekt der Teilliquidation zu beurteilen und, falls erforderlich, anzupassen. Die sich aufgrund dieser Anpassungen ergebenden freien Mittel bzw. Unterdeckung eines Vorsorgewerks sind für die Teilliquidation gemäss Art. 7 massgebend.

6.3 Unterdeckung

Eine Unterdeckung eines Vorsorgewerks wird derart auf den Abgangs- und Fortbestand aufgeteilt, dass der gemäss Abs. 2 bestimmte Deckungsgrad des Vorsorgewerks vor und nach Ausscheiden des Abgangsbestands gleich hoch bleibt. Der für den Abgangsbestand ermittelte Anteil der Unterdeckung wird an die Vorsorgekapitalien (Austrittsleistungen der aktiven versicherten Personen bzw. Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger) proportional zu diesen angerechnet.

6.4 Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht

Im Falle einer Teilliquidation eines Vorsorgewerks in Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht soweit zugunsten des Abgangsbestands aufzulösen, als sie sich auf das zu übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.

6.5 Provisorische Anrechnung

Die Stiftung kann die individuellen Austrittsleistungen und Vorsorgekapitalien der Rentner provisorisch kürzen, wenn sich eine Teilliquidation abzeichnet und sich das Vorsorgewerk mutmasslich in Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für aktive versicherte Personen und Rentner, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Stiftung eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zins aus. Zu viel ausbezahlte Austrittsleistungen hat die aktive versicherte Person bzw. der Rentner inklusive gewährte Zinsen zurückzuzahlen.

6.6 Geringfügige freie Mittel

Betragen die freien Mittel weniger als 5% der Vorsorgekapitalien des Fortbestands, wird auf eine Verteilung dieser Mittel verzichtet.

Art. 7 Verteilungsschlüssel für freie Mittel

7.1 Vorgehen

Bei einer Teilliquidation eines Vorsorgewerks besteht sowohl für kollektive Austritte als auch für Einzelaustritte ein Anspruch auf freie Mittel. Die Bestimmung des Anspruchs auf freie Mittel erfolgt in folgenden Schritten:

- a. Sowohl der Aktiv- als auch der Rentnerbestand werden unterteilt in einen Fortbestand (verbleibende Personen) und einen Abgangsbestand (austretende Personen).
- b. Die freien Mittel werden getrennt für den Aktiv- und den Rentnerbestand proportional zu ihren verteilungsberechtigten Vorsorgekapitalien (vgl. Abs. 2) dem Abgangs- und dem Fortbestand zugewiesen. Bei einem kollektiven Austritt werden die freien Mittel kollektiv übertragen.
- c. Eine individuelle Verteilung der freien Mittel erfolgt proportional zu den verteilungsberechtigten Vorsorgekapitalien.

7.2 Verzinsung

Nach Abschluss des Verfahrens tritt nach Ablauf von 30 Tagen eine Verzugszinspflicht gemäss BVG ein.

Art. 8 Information und Verfahren

8.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat hat das Vorliegen des Teilliquidationssachverhalts festzustellen sowie die Durchführung einer Teilliquidation eines Vorsorgewerks zu beschliessen. Er hat dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation des Vorsorgewerks geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitraum im Sinne von Art. 2 und Art 4 festzulegen.

8.2 Informations- und Bereinigungsverfahren

Es wird folgendes Informations- und Bereinigungsverfahren vorgesehen:

- a. Der Stiftungsrat eröffnet den Beschluss zur Teilliquidation des Vorsorgewerks samt Verteilungsplan und Begründung schriftlich den von der Teilliquidation betroffenen Personen (verbleibende und ausgetretene aktive versicherte Personen sowie Rentenbezüger). Gleichzeitig weist der Stiftungsrat auf die Möglichkeit hin, während 30 Tagen ab Zustellung der Information am Sitz der Vorsorgeeinrichtung in die massgebende kaufmännische Bilanz, das versicherungstechnische Gutachten und den Verteilungsplan Einsicht nehmen zu können. Die betroffenen Personen haben jedoch kein Einsichtsrecht in individuelle Daten, die sie selbst nicht betreffen.
- b. Jede betroffene Person hat das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung beim Stiftungsrat Einsprache zu erheben gegen den Beschluss, den Verteilungsplan sowie gegen das Verfahren. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen.
- c. Der Stiftungsrat erlässt innerhalb einer angemessenen Frist einen Einspracheentscheid. Dieser Einspracheentscheid wird dem Einsprecher samt schriftlicher Begründung eröffnet.
- d. Die betroffenen Personen haben die Möglichkeit, den Einspracheentscheid des Stiftungsrates innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen.

- e. Verlangt eine betroffene Person fristgerecht bei der kantonalen Aufsichtsbehörde die Überprüfung des Einspracheentscheides des Stiftungsrates, erlässt die kantonale Aufsichtsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist eine Verfügung.
- f. Gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zugunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers. Im Übrigen gilt Art. 74 BVG.

8.3 Vollzug innerhalb der Vorsorgeeinrichtung

Die Teilliquidation eines Vorsorgewerks kann vollzogen werden, wenn:

- a. innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache an den Stiftungsrat der Stiftung erfolgt bzw. eine allfällige Einsprache einvernehmlich geregelt werden konnte;
- b. eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach sie innert Frist nicht um eine Überprüfung des Verfahrens und des Verteilungsplans ersucht worden ist.

8.4 Vollzug mit der Aufsichtsbehörde

Wird die Aufsichtsbehörde von einer oder mehreren von der Teilliquidation eines Vorsorgewerks betroffenen Personen um Überprüfung des Verfahrens und des Verteilungsplans ersucht, kann die Teilliquidation erst vollzogen werden, wenn:

- a. ein rechtskräftiger Entscheid (Verfügung) der kantonalen Aufsichtsbehörde vorliegt;
- b. einer gegen die Verfügung erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt wird.

8.5 Übertragungsvertrag

Im Falle einer kollektiven Vermögensübertragung an eine oder mehrere Vorsorgeeinrichtungen erstellt die abgebende Vorsorgeeinrichtung einen Übertragungsvertrag.

8.6 Übertragungsart

Im Falle der Individualisierung der Ansprüche (individueller Austritt) gelten für die Verwendung des zusätzlichen Anspruchs auf freie Mittel die reglementarischen Bestimmungen über die Verwendung der Austrittsleistung sinngemäss.

8.7 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation des Vorsorgewerks. Diese Bestätigung ist im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.

8.8 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf kollektiv bzw. individuell zugeteilte freie Mittel entsteht erst nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist bzw. im Falle einer Einsprache nach rechtskräftiger Erledigung von Einsprachen und Beschwerden.

C Teil- und Gesamtliquidation der Stiftung

Art. 9 Grundsätze und Voraussetzungen zur Teilliquidation der Stiftung

9.1 Grundsatz gemäss Art. 18a und 19 FZG und Art. 53d BVG

Bei einer Teilliquidation der Stiftung besteht neben dem Anspruch auf die reglementarische Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln der Stiftung. Besteht eine Unterdeckung, wird der Fehlbetrag anteilmässig von der Austrittsleistung der aktiven versicherten Personen bzw. vom Vorsorgekapital Rentner abgezogen.

9.2 Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn die freien Mittel auf Ebene Stiftung 5% des Vorsorgekapitals der aktiven versicherten Personen und der Rentner überschreiten und sich das gesamte Vorsorgekapital der Stiftung (aktiven versicherte Personen und Rentner) innerhalb eines Jahres auf Grund der Auflösung von einer oder mehreren Anschlussvereinbarungen um mindestens 5% reduziert.

9.3 Unterdeckung der Stiftung

Befindet sich die Stiftung gemäss Art. 44 BVV2 in Unterdeckung, wird auf Ebene Stiftung eine Teilliquidation durchgeführt, wenn die austretenden Vorsorgewerke am Teilliquidationsstichtag unterdeckt sind und die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 erfüllt sind. Beträgt der Deckungsgrad der austretenden Vorsorgewerke am Teilliquidationsstichtag mindestens 100%, wird auf Ebene Stiftung keine Teilliquidation durchgeführt, selbst wenn die Stiftung gemäss Art. 44 BVV2 unterdeckt ist.

9.4 Umsetzung einer Teilliquidation der Stiftung

Für die Umsetzung einer Teilliquidation der Stiftung sind Art. 4 bis 8 sinngemäss anwendbar.

Art. 10 Voraussetzungen zur Gesamtliquidation der Stiftung

10.1 Voraussetzungen für eine Gesamtliquidation der Stiftung

Die Aufsichtsbehörde entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Gesamtliquidation der Stiftung erfüllt sind.

D Inkrafttreten

Art. 11 Genehmigung und Inkrafttreten

11.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt – vorbehältlich der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde gemäss Art. 53b Abs. 2 BVG – rückwirkend auf den 31. Dezember 2019 in Kraft. Die aktiven versicherten Personen und die Rentenbezüger werden über die entsprechende Verfügung und Rechtsmittelbelehrung der Aufsichtsbehörde in geeigneter Form informiert. Nach Ablauf der Beschwerdefrist erwächst die Verfügung in Rechtskraft.

11.2 Änderungen

Das Reglement kann durch Beschluss des Stiftungsrats jederzeit geändert oder aufgehoben werden, so beispielsweise auch dann, wenn das Ergebnis einer Verteilung infolge Teilliquidation zu offensichtlich unbilligen Resultaten oder übermässiger Berücksichtigung einer Versichertengruppe führt. Der Stiftungsrat legt dieses Reglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme und Genehmigung vor.

11.3 Ausgabe

Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.

Der Stiftungsrat
Zürich, im August 2020